## Andrej Wroblewski IG Metall Frankfurt am Main



(beim bundesweiten IG Metall Vorstand zuständig für Arbeits- und Insolvenzrecht)

Frankfurt am Main, 12. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Eichholtz,

vielen Dank für ihr freundliches Schreiben vom 16. März 2015 mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz.

Für die IG Metall kann ich auf die vom **DGB eingereichte Stellungnahme** insgesamt und in den Einzelheiten Bezug nehmen. Die dort vorgenommene insgesamt positive Bewertung des Referentenentwurfs sowie die dort formulierten weitergehenden Ziele werden geteilt.

Es bleibt ergänzend anzumerken, dass im Bereich der IG Metall in der Vergangenheit vielfach aufgetretene Probleme der Insolvenzanfechtung per Zwangsvollstreckung beigetriebener Entgeltzahlungen durch den Entwurf weitestgehend gelöst werden; die Probleme im Zusammenhang mit Drittzahlungen im Konzern leider noch nicht. Die betroffenen Beschäftigten und ihre gewerkschaftlichen und betrieblichen Vertretungen haben allerdings kein Interesse an zunehmenden Nichteröffnungen mangels Masse oder an geringer ausfallenden Insolvenzmassen infolge flächendeckender Aushebelung aller oder erheblicher Teile der insolvenzrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten. Solches geschieht durch den Referentenentwurf aber auch nicht. In seiner vorliegenden Fassung werden öffentliche Gläubiger bei der Zwangsvollstreckung selbstgeschaffener Titel gegenüber dem bisherigen Recht nicht besser gestellt. Der Rechtsweg bei Streitigkeiten um die Insolvenzanfechtung gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern geht – auch bezüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags oder der Lohnsteuer - nach wie vor ausnahmslos zu den ordentlichen Gerichten, daran ändert der Referentenentwurf nichts. Eine Ausweitung der Bargeschäftsregelung für Arbeitsentgeltzahlungen auf öffentliche Gläubiger findet sich im Referentenentwurf ebenfalls nicht. Extensive Auslegung durch die zuständigen ordentlichen Gerichte ist nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt summa summarum für die Neuregelungen der Vorsatzanfechtung.

Wie in der DGB Stellungnahme dargelegt wird, stellt der Gesetzentwurf ungeachtet noch bestehender Mängel (z. B. Drittzahlungen im Konzernzusammenhang) und weiterer Regelungsbedarfe einen bedeutenden sozialpolitischen Fortschritt dar. Die von Verteidigern des Status Quo beschworenen angeblichen Gefahren für Insolvenzverfahren und Massen würden, wenn sie denn real wären, auch Beschäftigteninteressen beeinträchtigen (z.B. an Betriebsfortführung, Sozialplan, Quoten auf Arbeitnehmerinsolvenzforderungen). Aus hiesiger Sicht entbehrt dies jedoch einer hinlänglichen Grundlage. Der teilweise verbesserte Schutz der Arbeitnehmer spielt für die Insolvenzmassen keine Rolle; insoweit wäre sogar ein vollständiges dem Sozialstaatsprinzip entsprechendes Arbeitnehmerprivileg unschädlich, da es nur um im Verhältnis zu den Massen geringfügige Summen ginge. Die darüber hinausgehenden Änderungen des Referentenentwurfs, die sich auch zugunsten anderer Gläubigergruppen auswirken (in den Bereichen Zwangsvollstreckung und Vorsatzanfechtung), sind bei nüchterner Betrachtung nicht gravierend und lassen das Insolvenzanfechtungsrecht

in seinen wesentlichen Teilen unverändert. Wer dies bedenklicher sieht, sollte einem sozialstaatlich begründeten exklusiven Arbeitnehmerprivileg, wie es die Gewerkschaften fordern, näher treten. Solange dieser Lösungsweg an einem selbst aufgestellten Tabu der Unantastbarkeit ausnahmsloser Gläubigergleichbehandlung scheitert, sind Schritte wie die im Referentenentwurf enthaltenen erforderlich und richtig.

Mit freundlichen Grüßen Andrej Wroblewski

Frankfurt am Main, 12. Juni 2015

## Andrej Wroblewski

IG Metall Vorstand Arbeits- und Insolvenzrecht im FB Sozialpolitik Ressort Arbeits- und Sozialrecht/Betriebliche Altersversorgung

Wilhelm-Leuschner-Str. 79 60329 Frankfurt am Main

- Briefanschrift: 60519 Frankfurt am Main

Telefon: 069/6693-2629 Telefax: 069/6693-2004

Email: Andrej.Wroblewski@igmetall.de